

63. Ist die nur vorübergehende Verschlimmerung der Krankheit eine Beschädigung der Gesundheit?

St.G.B. §. 223.

I. Straffenat. Ur. v. 20. Mai 1889 g. S. Rep. 1034/89.

I. Landgericht Trier.

Gründe:

Das Urteil hat thatsächlich festgestellt, daß durch die fehlerhafte ärztliche Behandlung, welcher das erkrankte Kind von dem Angeklagten unterzogen wurde, dessen Krankheit verschlimmert worden sei. Es hat jedoch den Angeklagten von der ihm zur Last gelegten fahrlässigen Beschädigung der Gesundheit des Kindes freigesprochen, weil es glaubte, bei der fahrlässigen Körperverletzung die Grenzen derselben nicht auf den durch die mangelhafte Behandlung eines Mediziners hervorgerufenen, vorübergehend verschlimmerten Zustand eines Kranken ausdehnen zu dürfen. Es stand jedoch dieser Ausdehnung zunächst der Umstand, daß es sich lediglich um eine fahrlässige Körperverletzung handelte, nicht im Wege. Denn die Fahrlässigkeit entscheidet nur die Frage, ob der herbeigeführte Erfolg ein verschuldeter sei, hat aber keinen Einfluß auf dessen materielle Bedeutung. Ferner ist nicht verständlich, warum gerade ein Mediziner den vorliegend herbeigeführten Erfolg nicht als einen verschuldeten sollte verantworten müssen. Und

es würde endlich die Meinung, der Angeklagte sei freizusprechen, weil der von ihm dem Kinde zugefügte gesundheitliche Nachteil nur ein vorübergehender gewesen sei, zu dem Ergebnisse führen, daß unter dem Vergehen der Körperverletzung nur die Verursachung eines bleibenden solchen Nachteiles verstanden werden könnte. Nur dann würde sonach die Freisprechung des Angeklagten objektiv gerechtfertigt erscheinen, wenn die Verschlimmerung einer bereits vorhandenen Krankheit überhaupt eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung der Gesundheit nicht sein könnte. Das ist jedoch nicht zutreffend, wie sich schon daraus unzweifelhaft ergibt, daß anderenfalls die sogar vorsätzliche Beschädigung der Gesundheit eines bereits kranken Menschen straflos gelassen werden müßte. Vielmehr setzt der §. 223 St.G.B.'s keineswegs die Beschädigung einer noch intakten Gesundheit zu seiner Anwendung voraus, sondern er hält den Menschen insoweit für gesund, als er nicht erkrankt ist, und es ist darum die Verschlimmerung seiner Gesundheit als eine Beschädigung der Gesundheit anzusehen. Nur für das Strafmaß kann es unter Umständen von Bedeutung sein, daß der an seiner Gesundheit beschädigte Mensch bereits erkrankt war, weil die Verursachung nicht weiter zur Strafe gezogen werden kann, als sie reicht.